

Pflegevertrag

Zwischen
Frau (Pflegeperson)

.....
Vorname Name Anschrift

und
Herrn (Pflegeperson)

.....
Vorname Name Anschrift

sowie dem Landkreis Teltow- Fläming:

Amt für Jugend und Soziales: Abt: 51.2
nachfolgend „Jugendamt „ genannt

wird nach Erörterung der einzelnen Bestimmungen folgende Vereinbarung über Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege gemäß § 27 in Verbindung mit § 33 SGB VIII geschlossen.

Präambel

Vollzeitpflege ist eine zeitlich befristete oder auf Dauer angelegte Hilfe zur Erziehung in einer anderen und für diese Aufgabe geeigneten Familie. Sie soll dem Kind oder dem Jugendlichen die Integration in eine private familiäre Beziehungsstruktur ermöglichen, seine individuelle und soziale Entwicklung fördern und vor Gefahren für sein Wohl schützen.

Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe ist ein Hilfeplan, der gemeinsam zwischen Jugendamt, Personensorgeberechtigten, Kind oder Jugendlichen und den Pflegepersonen erstellt und regelmäßig überprüft und fortgeschrieben wird.

Das Jugendamt, die Pflegepersonen und die Personensorgeberechtigten sollen gemäß § 37 Abs. 1 SGB VIII zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen zusammenarbeiten. Um dieses zu verwirklichen, sind insbesondere die Rechte von Kindern und Jugendlichen, die im Grundgesetz, im Bürgerlichen Gesetzbuch, im Kinder- und Jugendhilfegesetz, und in der UN-Kinderrechtskonvention verankert sind, zu beachten.

- *Achtung und Schutz der Menschenwürde*
- *Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit*
- *Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit*
- *Recht auf gewaltfreie Erziehung*
- *Recht auf Förderung der Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit*
- *Recht auf Beteiligung an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe*
- *Recht auf altersentsprechende Beteiligung im pädagogischen Alltag*
- *Recht auf Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung oder Vernachlässigung*
- *Recht auf Schutz vor sexuellem Missbrauch*
- *Recht auf Schutz der Privatsphäre*
- *Recht auf regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen und anderen Personen, zu denen Bindungen bestehen, soweit dies nicht dem Kindeswohl widerspricht*

Entscheidungen von erheblicher Bedeutung, die schwer abzuändernde Auswirkungen auf die Entwicklung des Pflegekindes haben, sind dem Inhaber der elterlichen Sorge vorbehalten (*zum Beispiel : der Besuch einer Tageseinrichtung, die Schulart, ein Schulwechsel, das Ausbildungsverhältnis*).

Die Pflegepersonen sind berechtigt, die Mitwirkungsrechte der Personensorgeberechtigten in der Schule wahrzunehmen, wenn sie von diesen dazu beauftragt sind (§ 74 Abs. 2 Ziffer 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG)).

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Personensorgeberechtigten und der/den Pflegeperson/en soll das Amt für Jugend und Soziales informiert werden (§ 38 SGB VIII *Vermittlung bei der Ausübung der elterlichen Sorge*).

Planen Pflegepersonen den Umzug in eine weiter entfernte Region oder ins Ausland, so sind sie verpflichtet, dieses Vorhaben im Rahmen eines Hilfeplangesprächs zu erörtern, weil damit erhebliche Auswirkungen auf die Beziehungen des Kindes zu seiner Herkunftsfamilie verbunden sein können. Bei Umzug ins Ausland sind die Pflegepersonen verpflichtet, darzulegen, dass die soziale Integration, die gesundheitliche Vorsorge und medizinische Betreuung des Pflegekindes sichergestellt und die Zusammenarbeit mit dem zuständigen Amt für Jugend und Soziales praktisch möglich ist.

2.4

Die Pflegepersonen sind berechtigt und verpflichtet, das Pflegekind regelmäßig ärztlich / zahnärztlich untersuchen und Heilbehandlungen sowie im Hilfeplan vereinbarte psychologisch/therapeutische Beratung/Therapie durchführen zu lassen.

Insbesondere sind die von den Krankenkassen empfohlenen Vorsorgeuntersuchungen (U1 – U9) wahrzunehmen.

Ärztliche Empfehlungen hinsichtlich weiterer ärztlicher oder therapeutischer Behandlung (z.B. Impfungen, operative Eingriffe etc.) sind dem Amt für Jugend und Soziales und den Personensorgeberechtigten mitzuteilen. Vor ärztlichen Eingriffen, Impfungen oder - nach ärztlicher Auskunft – risikobehafteten Heilbehandlungen haben die Pflegepersonen die Zustimmung der Personensorgeberechtigten (Eltern, Vormund, Ergänzungspfleger) einzuholen. In Notfällen haben die Pflegeeltern das Recht und die Pflicht, allein im Interesse des Pflegekindes zu entscheiden, und Ärzte sind verpflichtet das medizinisch Notwendige zu veranlassen. In diesem Fall ist der Inhaber der elterlichen Sorge unverzüglich zu unterrichten.

Arzt- und Begutachtungs-/Beratungstermine sollen bei zeitlich befristeter Vollzeitpflege möglichst gemeinsam mit den Eltern wahrgenommen werden.

2.5

Bei Beginn der Vollzeitpflege erhalten die Pflegepersonen gemäß Anlage zum Pflegevertrag alle persönlichen Sachen, Urkunden, Dokumente sowie sonstigen Gegenstände, Informationen und Materialien, die für die Betreuung des Pflegekindes erforderlich sind. Alle das Pflegekind betreffenden Urkunden (z.B. Zeugnisse, Impfbescheinigungen, Urkunden über sportliche oder musische Leistungen) sind sorgfältig aufzubewahren. Das Amt für Jugend und Soziales hat darauf zu achten, dass das Pflegekind seine ihm wichtigen persönlichen Dinge in die Pflegefamilie mitnehmen kann.

2.6

Die Pflegepersonen sind berechtigt, das Pflegekind zu Urlaubsreisen mitzunehmen oder zu Ferienfahrten anzumelden. Sie sind verpflichtet, das JA und die Personensorgeberechtigten rechtzeitig vorher darüber zu informieren. Bei Auslandsreisen sind sie verpflichtet, besondere, mit der Reise verbundene Risiken mit den Personensorgeberechtigten und dem Amt für Jugend und Soziales zu erörtern sowie für einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz zu sorgen.

2.7

Die Pflegepersonen haben das Amt für Jugend und Soziales unverzüglich über wichtige Ereignisse, die das Wohl des Pflegekindes betreffen zu unterrichten (§ 37 Abs. 3 SGB VIII *Unterrichtungspflicht der Pflegeperson*). Die Unterrichtungspflicht umfasst insbesondere:

Sphäre des Pflegekindes

- gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Pflegekindes insbesondere sexuelle Übergriffe oder sonstige Fälle körperlicher oder psychischer Gewaltanwendung gegen das Pflegekind
- schwere körperliche oder psychische Erkrankung, Unfall, Suicidversuch, Suicid oder Tod des Pflegekindes
- tiefgreifende Konflikte des Pflegekindes mit der Pflegeperson oder anderen in der Pflegefamilie lebenden Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen
- Wunsch des Pflegekindes nach Beendigung des Pflegeverhältnisses
- Vorhaben der Eltern zur Herausnahme des Kindes oder des Jugendlichen, wenn eine Entscheidung nach § 1632 Abs. 4 BGB in Betracht kommt
- wenn das Pflegekind nach einem Umgangskontakt mit seinen Eltern oder anderen Personen nicht in die Pflegefamilie zurückgebracht wird
- geplanter Schul- oder Ausbildungsplatzwechsel
- Längerfristige Veränderung des regelmäßigen Aufenthaltsortes (z.B. Klinikaufenthalt)
- Vorkommnisse mit strafrechtlicher Relevanz für das Pflegekind
- wenn das Pflegekind vermisst wird

Sphäre der Pflegepersonen

- Geburt, schwere Krankheit, schwerer Unfall oder Tod eigener Kinder der Pflegeperson
- schwere körperliche oder psychische Erkrankung, schwerer Unfall oder Tod einer Pflegeperson oder einer anderen Person im Haushalt
- Wechsel von Bezugspersonen durch Trennung, Scheidung, Heirat, neue Lebensgemeinschaft oder Tod eines Familienangehörigen
- jeder Wohnungswechsel
- berufliche Veränderungen sofern sie sich auf die Betreuung der Kinder und Jugendlichen erheblich auswirken
- Wunsch nach Aufnahme weiterer Pflegekinder oder nach Beendigung des Pflegeverhältnisses

2.8

Die Pflegepersonen verpflichten sich, sich aktiv an der Hilfeplanung zu beteiligen sowie mit den Fachdiensten des Amtes für Jugend und Soziales, den Eltern / Personensorgeberechtigten und ggf. anderen für das Pflegekind wichtigen Personen / Diensten zusammen zu arbeiten.

2.9

Die Pflegepersonen haben ein Recht auf Beratung und Unterstützung durch das Amt für Jugend und Soziales (§ 37 Abs. 2 SGB VIII *Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der Familie*).

Sie verpflichten sich, anstehende Probleme im Zusammenhang mit der Betreuung des Pflegekindes dem Fachdienst Vollzeitpflege mitzuteilen, Unterstützungsangebote anzunehmen, sich fachlich fortzubilden und an den vom Fachdienst organisierten oder von diesem selbst durchgeführten Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen.

2.10

Die Pflegepersonen verpflichten sich, Beobachtungen über die Entwicklung des Pflegekindes aufzuzeichnen (sog. Unterbringungstagebuch). Des weiteren sind sie verpflichtet, in Vorbereitung auf ein Hilfeplangespräch mit dem Pflegekind über seine Sichtweise, Bedürfnisse und Wünsche zu sprechen und es altersentsprechend dabei zu unterstützen, dort seine Meinung sagen zu können. Darüber hinaus sollen sie ihre Beobachtungen zur persönlichen Situation des Pflegekindes im Hilfeplangespräch mitteilen. Diese sind für die Bewertung des Hilfeverlaufs von unerlässlicher Bedeutung. (§ 36 Abs. 2 SGB VIII *Zusammenwirken der Beteiligten bei der Fortschreibung und Überprüfung des Hilfeplans*). Des weiteren sind sie verpflichtet, die im Interesse des Pflegekindes getroffenen Vereinbarungen umzusetzen.

2.11

Die Pflegepersonen verpflichten sich, gegenüber Dritten über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der Herkunftsfamilie und des Pflegekindes betreffen und ihrer Natur nach eine Geheimhaltung verlangen, Stillschweigen zu bewahren. Das gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Pflegeverhältnisses (§§ 61 – 65 SGB VIII *Datenschutz*).

2.12

Auch nach Beendigung des Pflegeverhältnisses haben das Pflegekind und die Pflegeperson ein Recht auf Umgang miteinander, wenn dieser dem Wohl des Kindes dient und das Pflegeverhältnis längere Zeit gedauert hat (§ 1685 BGB *Umgangsrecht anderer Bezugspersonen*).

3. Rechte und Pflichten des Jugendamtes

3.1

Das Amt für Jugend und Soziales ist verpflichtet, die Pflegepersonen zu beraten und zu unterstützen

(§ 37 Abs. 2 SGB VIII *Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie*), insbesondere

- durch regelmäßige fachliche Begleitung
- durch fachliche Begleitung in Krisensituationen
- bei der Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie, insbesondere bei der Gestaltung des Umgangs sowie geplanten Rückführungen
- bei der Wahrnehmung von regelmäßigen Fortbildungsangeboten

Wenn die Beratungs- und Unterstützungsangebote des Jugendamtes nicht ausreichen, kann im Einzelfall auch Supervision vermittelt oder finanziert werden. Maßgebend ist dafür die jeweils gültige Richtlinie des Landkreises / der Stadtverwaltung.

3.2.

Das Amt für Jugend und Soziales ist verpflichtet, die Pflegepersonen an der Aufstellung und Überprüfung des Hilfeplans zu beteiligen (§ 36 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII *Mitwirkung, Hilfeplan*).

3.3

Das Amt für Jugend und Soziales ist verpflichtet, den notwendigen Unterhalt des Pflegekindes sicher zu stellen und Krankenhilfe zu leisten (§§ 39 SGB VIII *Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen* und § 40 SGB VIII *Krankenhilfe*).

Der Unterhalt des Pflegekindes wird durch die zeitnahe Zahlung einer monatlichen Pauschale sowie durch einmalige Beihilfen und Zuschüsse gewährt. Die monatliche Pauschale setzt sich zusammen aus den materiellen Aufwendungen für das Pflegekind, den Kosten der Erziehung, nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie nachgewiesenen Aufwendungen (davon 50%) zu einer angemessenen Alterssicherung. Die materiellen Aufwendungen für das Pflegekind sowie die einmaligen Beihilfen und Zuschüsse sind

ausschließlich zur Verwendung für das Pflegekind bestimmt. In begründeten Fällen ist das Amt für Jugend und Soziales berechtigt, darüber einen Nachweis zu verlangen.

Maßgeblich für die Höhe der Pauschale und den Umfang einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse ist die jeweils gültige Richtlinie des Landkreises / der Stadtverwaltung zu den materiellen Leistungen bei Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege.

Das Amt für Jugend und Soziales ist verpflichtet, die Pflegepersonen umfassend und sachgerecht über die jeweils geltenden Sätze der Pauschale und die anderen materiellen Leistungen zu informieren.

3.4

Das Amt für Jugend und Soziales ist berechtigt, den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend an Ort und Stelle zu überprüfen, ob die Pflegeperson eine dem Wohl des Pflegekindes förderliche Erziehung gewährleistet (§ 37 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII *Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der Familie*).

Dem zuständigen Fachpersonal des Amtes für Jugend und Soziales ist im Rahmen seiner Dienstpflichten der Zutritt zu den Räumen, die dem Aufenthalt des Pflegekindes dienen, zu gestatten (§ 21 Abs. 1 AG KJHG Brandenburg).

3.5

Das Amt für Jugend und Soziales ist verpflichtet, sich von den Pflegepersonen in regelmäßigen Abständen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen
(§ 72a Satz 2 SGB VIII).

3.6

Soll das Pflegeverhältnis beendet werden, so ist das Amt für Jugend und Soziales verpflichtet, darauf zu achten, dass alle Beteiligten (Amt für Jugend und Soziales, Pflegepersonen, Eltern/Personensorgeberechtigte) besondere Rücksicht auf die Belange des Pflegekindes nehmen.

Das Pflegekind ist entsprechend seinem Alter an der Entscheidung zu beteiligen und in die Überlegungen zu seinem zukünftigen Lebensort einzubeziehen. Die Trennung darf - außer bei akuter schwerwiegender Kindeswohlgefährdung durch die Pflegepersonen - nicht abrupt erfolgen. Sie ist behutsam zu gestalten.

Das Amt für Jugend und Soziales ist verpflichtet, die Pflegepersonen und das Pflegekind dabei zu unterstützen, in einem angemessenen Rahmen voneinander Abschied zu nehmen.

4. Beendigung des Vertrages

4.1

Der Pflegevertrag wird mit Beendigung des Pflegeverhältnisses gegenstandslos.

Bis zur Beendigung des Pflegeverhältnisses sind die Beteiligten an die Rechte und Pflichten gebunden.

4.2

Der Pflegevertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf

- zu dem im Hilfeplan festgelegten Zeitpunkt
- mit Eintritt der Volljährigkeit des Pflegekindes, sofern die Hilfe nicht nach § 41 SGB VIII fortgesetzt wird
- wenn das Pflegekind durch die Pflegeeltern adoptiert werden soll¹

¹ Voraussetzungen für die Beendigung des Pflegevertrages sind: Zugang der notariell beurkundeten Einwilligungserklärungen der Eltern beim Vormundschaftsgericht (§ 1750 BGB) oder Eintritt der Rechtskraft eines

- wenn eine der Pflegepersonen ohne das Pflegekind aus der gemeinsamen Wohnung auszieht, um die Lebensgemeinschaft aufzuheben, für diese Pflegeperson
- bei Tod des Pflegekindes oder einer Pflegeperson, nicht jedoch beim Tod einer von mehreren Pflegepersonen
- bei einer Wegnahme des Pflegekindes von der Pflegeperson (Inobhutnahme i.S. von § 42 Abs. 1 Satz 2 letzter Halbsatz SGB VIII)
- bei gesetzlich vorgeschriebenem Zuständigkeitswechsel und Übernahme der Leistung durch den dann örtlich zuständigen Träger (§ 86 Abs. 6 und § 86 c SGB VIII).

4.3

Der Pflegevertrag kann durch das Amt für Jugend und Soziales fristlos gekündigt werden

- bei schwerwiegendem Verstoß der Pflegepersonen gegen das Recht des Pflegekindes auf gewaltfreie Erziehung und sexuelle Selbstbestimmung
- bei sonstigen erheblichen Gefährdungen des Kindeswohles, wenn die Pflegepersonen nicht bereit oder in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden (§ 20 Abs. 1 AG KJHG Brandenburg.)

und dadurch eine sofortige anderweitige Unterbringung des Kindes oder des Jugendlichen erforderlich ist.

4.4

Der Pflegevertrag kann ferner von beiden Vertragsparteien mit fristgemäßer schriftlicher Kündigung mit Ablauf des Monats, der dem Monat der Kündigung folgt, beendet werden.

4.5

Das Amt für Jugend und Soziales muss seine Kündigung unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Hilfeplanverfahrens begründen.

4.6

Bei Beendigung des Pflegeverhältnisses geben die Pflegepersonen das Kind oder den Jugendlichen in die Obhut des Amtes für Jugend und Soziales oder einer vom Amt für Jugend und Soziales bestimmten Person oder Stelle. Dem volljährigen Pflegekind, dem Inhaber der elterlichen Sorge oder dem Amt für Jugend und Soziales sind die persönlichen Sachen, Urkunden und Dokumente des Pflegekindes auszuhändigen.

4.7

Das Amt für Jugend und Soziales stellt der Pflegepersonen/den Pflegepersonen eine Bescheinigung über die Dauer der Betreuung des Pflegekindes zur Vorlage beim Rentenversicherungsträger und anderen Stellen aus.

Luckenwalde,

Ausstellungsort, Datum

.....
Unterschrift der Pflegepersonen

.....
Unterschrift Vertreter/-in des Landkreises
Teltow-Fläming
Amtsleiterin